

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/183-1.1/85

II-2823 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

"Unzureichende Beantwortung der Anfrage  
Nr. 1128/J";

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA  
und Kollegen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 1266/J

1249 IAB

1985-06-18

zu 1266 IJ

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat  
Dr. ERMACORA und Kollegen am 19. April 1985 an mich gerich-  
teten Anfrage Nr. 1266/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In meiner Antwort auf die Anfrage 1128/J am 2. April  
1985 habe ich darauf hingewiesen, daß es keine An-  
frage an die Vollziehung sein kann, ob ein Ressort-  
leiter auf dem Boden einer ehemaligen Fachprogram-  
matik einer politischen Partei steht.

Ungeachtet dessen, daß ich selbstverständlich gerne  
zu allen Sachfragen ausführlich in den parlamentari-  
schen Ausschüssen, im LV-Rat oder eben schriftlich  
Stellung nehme glaube ich, daß man einer Vermengung  
von - politisch durchaus bedeutenden - Fragen der  
Parteienprogrammatik mit Angelegenheiten der Voll-  
ziehung entgegentreten muß.

Darüberhinaus war und bin ich bereit zu den sachlichen Problemen Stellung zu nehmen, obwohl ich als verantwortlicher Ressortminister und demnach in Vollziehung der Gesetze keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen eben dieser Vollziehung der Gesetze mit den - politisch durchaus bedeutenden - programmatischen Aussagen einer politischen Partei erkennen kann. Die Beantwortung dieser Anfrage im einzelnen ist daher unter dieser Prämissen zu sehen.

Zu 1: Die Forderungen des damaligen Wehrsprechers der FPÖ vom April 1979 erscheinen mir als sachlich sinnvoll.

Zu 2a: Entwürfe von Dienstrechtsgesetzen fallen nicht in die Kompetenz der militärischen Landesverteidigung. Selbstverständlich unternehme ich jede Anstrengung, um Soldaten aus Zeitverhältnissen eine Berufsperspektive zu ermöglichen.

Zu 2b: Selbstverständlich wurden nach Verabschiedung des LV-Planes durch den Ministerrat Verhandlungen zwischen den zuständigen Ressorts aufgenommen, um den Problemkomplex eines umfassenden Leistungsrechtes, welches auch die Bedürfnisse einer wirksamen militärischen Landesverteidigung abdeckt, logistisch in den Griff zu bekommen.

Zu 3: Entfällt.

Zu 4: Als konkretes Beispiel für diese Vereinbarung zwischen dem Zentralausschuß/BMLV und mir darf ich anführen, daß ich Zeitoffiziere am Ende ihrer Dienstverpflichtung bevorzugt in die Heeresverwaltung auch dann übernehme, wenn sich andere Bedienstete des Heeres oder der Heeresverwaltung ebenfalls um den ggstdl. Arbeitsplatz bewerben.

- 3 -

Zu 5: Eine Verordnung gemäß § 33 Abs 9 des Wehrgesetzes würde der inzwischen eingetretenen Situation nicht mehr Rechnung tragen. Ich darf mir erlauben darauf hinzuweisen, daß es mir gelungen ist weibliche Arbeitskräfte im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsprogrammes des BMS für Arbeitsplätze im Heer zu verwenden und damit Systemerhalter zu ersetzen. Natürlich gilt auch hier dasselbe Prinzip, daß nämlich für die Aufnahme auf eine Planstelle der Heeresverwaltung primär Bewerberinnen aus diesem Zeitverhältnis gegenüber allen sonstigen Bewerbungen bevorzugt übernommen werden.

Wien, am 14. Juni 1985

